

der Gewerkschaft kaufmännischer Angestellten Oberschlesiens (D. H. V.)

Nummer 12 | Kattowitz, den 1. Dezember 1934. | 9. Jahrgang

Kameraden und Kameradinnen!

Weihnachten steht vor der Tür. Dieses Fest der Liebe und Freude hat für uns Deutsche im Auslande eine besondere Bedeutung. — Wir wollen das Weihnachtsfest nach deutscher Sitte feiern und daher unseren arbeitslosen Berufskameraden und Kameradinnen eine rechte Weihnachtsfreude bereiten. — Die Not in unseren Reihen wird immer größer. — „Von uns, die wir beisammen sind, darf keiner untergehen", so ist der Wahlspruch für unseren Aufruf zur Weihnachtsspende für unsere Stellenlosen. — Jeder einzelne in unseren Berufsgemeinschaften opfere nach seinem Einkommen einen Betrag und helfe damit zum Gelingen unseres Hilfswerkes. — Jede Spende wird von unseren Mitarbeitern entgegen genommen. Zahlungen können auf unserer Geschäftsstelle und auf das P. K. O. Konto Nr. 301 845 geleistet werden. — Es gilt jetzt zu handeln, um durch ein persönliches Opfer zur Linderung der Not unter unseren deutschen Volksgenossen beizutragen. Auf ans Werk!

Kattowitz, den 1. Dezember 1934.

Der Hauptvorstand.

Um die Herabsetzung der Kohlenpreise.

Vom 2. November ab wurde aufgrund der zwischen dem Handelsminister und der Kohlenindustrie gepflogenen Verhandlungen der Kohlenpreis für den Inlandsbedarf herabgesetzt.

Die Mitteilungen über die Verhandlungen und das Ergebnis derselben hat in Verbraucherkreisen erklärlicherweise Befriedigung ausgelöst, da die bisherigen Preise für Kohlen, gemessen an den Preisen anderer, beispielsweise landwirtschaftlicher Erzeugnisse, außerordentlich hoch waren. Die Kohlenpreisermäßigung mußte, wie Ministerpräsident Kozlowski ausführte, eine Verminderung der Preisschere, d. h. der Differenz zwischen Industrie- und Agrarpreisen bringen.

Zu gleicher Zeit, als die Verhandlungen über die Ermäßigung der Kohlenpreise einsetzten, begann von einer bestimmten Interessengruppe eine Pressepolemik, in der mit allen Mitteln versucht wurde, die Unmöglichkeit einer Kohlenpreissenkung nachzuweisen. Hierdurch beabsichtigte man die besonderen Bemühungen der Regierung zu durchkreuzen. Die Kohlenindustriellen blieben bemüht, unter Verwendung von Statistiken den Nachweis zu erbringen, daß selbst eine Herabsetzung der Kohlenpreise um nur 10 Prozent für die Kohlenindustrie untragbar sei und daß einer Verbilligung der Kohlen unbedingt eine Kürzung der Bergarbeiterlöhne folgen müßte.

Mit einer Herabsetzung der Bergarbeiterlöhne ist der Volkswirtschaft wahrhaftig nicht gedient. Denn jede Verminderung des Einkommens der breiten Volksschicht bringt einen Rückschritt mit sich. An und für sich ist der Verdienst des polnischen Arbeiters schon sehr gering. Man muß sich darüber klar sein, daß eine Kohlenpreisermäßigung auch eine Belebung des Inlandsabsatzes bezwecken sollte. Durch eine Kohlenpreisermäßigung aber, die sich auf eine gleichzeitige Lohnherabsetzung stützt, würde ein erhöhter Kohlenverbrauch von vornherein illusorisch werden. Nach Feststellungen der sozialen Versicherungsinstitute ist der Verdienst der Arbeiter sowieso schon derart zurückgegangen, daß $^5/_6$ aller Arbeiter einen Monatsverdienst von weniger als 150 zl. haben.

Darum kann die Regierung an einer weiteren Lohnherabsetzung auch kein Interesse haben. Eine 10-prozentige Kohlenpreisermäßigung, die nach Ansicht der Kohlenindustriellen nicht tragbar ist, wird ja schon dadurch wett gemacht, daß der Kohlenindustrie eine 17-prozentige Frachtermäßigung zugestanden wurde. Somit würden die Bergwerksbesitzer an der Herabsetzung der Preise nicht nur keine Einbuße erleiden, sondern infolge des sich voraussichtlich steigernden Absatzes erhebliche Gewinne erzielen, die ihnen in Anbetracht ihrer bisherigen beharrlichen Weigerung, eine Herabsetzung der Kohlenpreise freiwillig vorzunehmen, garnicht zukommt. Immer wieder haben es die Kohlenindustriellen verstanden, aus der jeweiligen Situation Kapital zu schlagen. Und wenn heute von dieser Seite aus behauptet wird, daß infolge der niedrigen Exportpreise, die durch den scharfen Konkurrenzkampf auf den internationalen Märkten bedingt sind, der Kohlenindustrie großer Schaden erwächst, so muß dem entgegengehalten werden, daß es auch Zeiten gab, in denen sehr erhebliche Exportprämien gezahlt wurden.

Jedenfalls ist die Frage einer Herabsetzung der Löhne für uns derart wichtig, daß auch wir hierzu kritisch Stellung nehmen müssen. Und da sei uns gestattet, an die Zeit des Konjunkturaufschwunges von 1926 bis 1930 zu erinnern. Trotz der ungeheuren Gewinne, welche unsere Kohlenindustriellen erzielten, wollte man die Arbeitnehmer daran nicht teilhaben lassen.

Allen
unseren Berufskameraden und Kameradinnen und deren Angehörigen wünschen wir auf diesem Wege
ein recht gesundes Weihnachtsfest.
Die Geschäftsführung.

Wenn trotzdem in dem Zeitabschnitt 1926 bis 1930 Lohn- und Gehaltsaufbesserungen erfolgten, so konnte man tatsächlich von einem materiellen Vorteil, den die Arbeitnehmer aus diesen Einkommenserhöhungen erzielen sollten, nicht sprechen, da unmittelbar nach jeder Lohn- und Gehaltsaufbesserung die Kohlenpreise um den gleichen prozentualen Betrag in die Höhe schnellten und somit Anlaß gaben zu einer allgemeinen Verteuerung der Artikel ersten Bedarfs. Die Kohlenproduzenten nützten in den Zeiten der Konjunktur jede Möglichkeit aus, um ihren Anteil an der erhöhten Produktion sicherzustellen. Als aber die Konjunktur in der Kohlenindustrie mit dem Jahre 1930 ihr Ende erreichte, mußten andere Mittel angewandt werden, um den, durch eine verringerte Produktion gefährdeten Gewinn anderweitig zu erzielen. Obwohl nun Schlag auf Schlag Massenentlassungen von Arbeitern und Angestellten erfolgten, Stillegungen großer, moderner Kohlengruben an der Tagesordnung waren, Löhne und Gehälter eine fortwährende Verminderung erfuhren, dachten die Industrieunternehmungen nicht daran, die Kohlenpreise herabzusetzen. Die Folgen einer solchen Preis- und Wirtschaftspolitik mußten ihren Niederschlag finden in einem immer geringer werdenden Absatz von Kohlen im Inlande. Wiederholt bemühte sich die Regierung, ein Anpassen der Kohlenpreise an die Preise der Artikel ersten Bedarfs zu erzielen. Unter mehr oder minder großem Druck erfolgte dann und wann eine minimale Kohlenpreisherabsetzung

Es mag sein, daß die Preise für Kohlen im Kleinverkauf dadurch eine bedeutende Steigerung erfuhren, daß auf dem Wege vom Produzenten zum Verbraucher Zwischenhändler eingeschaltet sind, die durch ihren Provisionsanteil die Kohlen verteuern. Dann ist es aber notwendig, diese Preisspanne zu verringern. Die Anzahl der Zwischenhändler muß beschränkt werden. Die Regierung ist auch gewillt, hier unter allen Umständen Ordnung zu schaffen. Während nämlich die Produzenten sich in das Unvermeidliche fügten und die Kohlenpreise ermäßigten, scheint in den Kohlenverkaufsstellen immer noch keine Neigung hierfür zu bestehen. Im Kleinhandel hat sich tatsächlich eine Preisermäßigung noch nicht feststellen lassen. Daher hat der Minister für Handel und Industrie eine Verordnung herausgegeben, welche eine strenge Preiskontrolle für Kohlen darstellt. Der Minister bestellt aufgrund dieser Verordnung Kontrolleure, welche die Preisgestaltung scharf zu überwachen haben. Die Kosten dieser Kontrolle haben die Gruben zu tragen und zwar in der Höhe von $^3/_4$ Groschen von jeder Tonne geförderter Kohlen.

Es ist anzunehmen, daß die Preisverhältnisse sich nun stabilisieren werden.

Unseren Regierungsstellen muß auch daran gelegen sein, die Einkommensbedingungen aller Arbeitnehmer mindestens auf dem gegenwärtigen Stand zu erhalten.

Um die Ausdehnung des Urlaubsgesetzes auf die Wojewodschaft Schlesien.

Im Juliheft unseres Monatsweisers haben wir bereits eingehend zu dieser Frage Stellung genommen. In der Zwischenzeit hat sich die Sozialkommission des Schlesischen Sejm wiederholt mit dem Gesetz beschäftigt. Um die Ausdehnung des Gesetzes auf das Gebiet der Wojewodschaft Schlesien hat sich bereits der erste Schles. Sejm bemüht. Obwohl die oberschlesischen Arbeitnehmerverbände immer wieder die Einführung desselben forderten, konnte doch die für uns so wichtige Angelegenheit, dank der grundsätzlich ablehnenden Haltung der Arbeitgeber jeder sozialen Verbesserung gegenüber, zu keinem Abschluß kommen.

Im jetzigen Schles. Sejm ist vom **Deutschen Klub** sofort nach der Novellisierung dieses Gesetzes ein Antrag auf Ausdehnung des Urlaubsgesetzes auf Oberschlesien gestellt worden. Auch der Wojewodschaftsrat hat einige Zeit später einen gleichlautenden Antrag beim Schles. Sejm eingebracht. Beide Anträge wurden bereits im Mai bezw. Juni d. Js. behandelt und von der Sozialkommission angenommen. Bei der Plenarsitzung des Schles. Sejm am 22. Juni wurde jedoch die Angelegenheit auf Antrag des Vizewojewoden und Abgeordneten Brelinski von der Korfantypartei vertagt. In einer erneuten Sitzung am 12. November hat sich wiederum die Sozialkommission des Schles. Sejm mit diesen Anträgen befaßt und beschlossen, an ihrem früheren Standpunkt festzuhalten und dem Plenum die Ausdehnung des Urlaubsgesetzes auf die Wojewodschaft vorzuschlagen. Auch die Gewerkschaften haben sich (mit Ausnahme einiger Bestimmungen, die unbedingt abgeändert werden müssen) für die Ausdehnung dieses wichtigen Gesetzes auf die Wojewodschaft Schlesien ausgesprochen.

Die Arbeitsgemeinschaft aller deutschen Arbeitnehmerverbände hat sich mit einer Eingabe an den Sejm-Marschall gewandt mit dem Ersuchen, das Urlaubsgesetz auch auf alle kaufmännischen Angestellten auszudehnen, die als Verkäufer tätig sind und ihre Berufseignung durch eine vorgeschriebene Lehrzeit nachweisen können. Aufgrund des bestehenden Urlaubsgesetzes haben nämlich nur diejenigen kaufmännischen Angestellten Anrecht auf Gewährung des gesetzmäßigen Urlaubs, die eine Berufs- (Handels-) schule oder eine Mittelschule absolviert haben und außerdem eine vorgeschriebene Lehrzeit nachweisen können. In Anbetracht der besonderen Verhältnisse Oberschlesiens, — jeder kaufmännische Lehrling muß eine Fortbildungsschule besuchen, daher ist der Besuch einer Handelsschule nicht unbedingt nötig, — wird die Aufhebung dieser Klausel gefordert. Es müßte also im Wege einer Ausführungsverordnung eine Bestimmung hinzukommen, nach der **alle kaufmännischen Angestellten Oberschlesiens (Ladenverkäufer, Verkäufer in Buchhandlungen usw.) dem Urlaubsgesetz unterliegen, wenn sie vom Tarifvertrag erfaßt werden.**

Die beharrliche Weigerung der Arbeitgeber hat das Inkrafttreten des Gesetzes verhindert. Im Interesse der Arbeitnehmer Oberschlesiens wäre es jedoch zu wünschen, daß es dem Einfluß der Schwerindustrie, die alles in Bewegung setzt, um die Ausdehnung des Gesetzes zu verhindern, nicht gelingt, eine weitere Verschleppung dieser Angelegenheit zu erreichen.

Die Arbeitsgerichte.

Ab 1. Januar 1935 tritt ein neues Gesetz über die Arbeitsgerichte in Kraft. Das Gesetz bringt eine Reihe wichtiger und für die Arbeitnehmer günstige Bestimmungen. Danach wird die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte inbezug auf den Wert des Streitgegenstandes von 5000 zl. auf 10000 zl. erweitert, die Einkommensgrenze des Angestellten für die aktive Klagelegitimation vor den Arbeitsgerichten wird von 10000 zl. auf 12000 zl. erhöht, ferner wird das Gerichts- und Exekutivverfahren vereinfacht, indem z. B. **die Vollstreckbarkeit eines in 1. und 2. Instanz gleichlautenden Urteils ohne Rücksicht auf den weiteren Gerichtsweg festgelegt wird,** die Wertgrenze für das vereinfachte Verfahren wird von 200 zl. auf 300 zl. erweitert und für gewisse Fälle wird eine Ermäßigung der Gerichtsgebühren festgelegt.

Außerdem sind sogen. Einigungs-Sessionen des Arbeitsgerichtes eingeführt worden, auf denen der Fall von dem Vorsitzenden oder auf Antrag des Klägers behandelt wird, sobald eine Einigung auf gütlichem Wege nicht erzielt werden kann. An solchen Sessionen werden sich, außer den beiden gegnerischen Seiten zwei Beisitzende, einer von der Arbeitgeberseite und einer von seiten der Arbeitnehmer beteiligen.

Wir werden zu gegebener Zeit noch ausführlich darauf zurückkommen.

Die neue Verordnung über die Sozialversicherung.

Die langerwartete Veröffentlichung der Verordnung über die Aenderung des Gesetzes zur Sozialversicherung vom 28. März 1933 ist in Nr. 95 des Dziennik Ustaw vom 29. Oktober erfolgt. Die wichtigsten Bestimmungen dieser Verordnung sind folgende:

Von der Versicherungspflicht (für die Krankenversicherung) befreit sind in der Hauswirtschaft beschäftigte Personen, deren Beschäftigung naturgemäß von kurzer Dauer ist und bei demselben Arbeitgeber nicht länger als 2 Wochen währt. Befreit von der Versicherung sind ferner Geschwister und Nachkommen auf- und absteigender Linie des Arbeitgebers, wenn sie mit ihm einen gemeinsamen Haushalt führen. Der Versicherungspflicht (für die Krankenversicherung) unterliegen außerdem nicht solche Angestellte, deren Monatsdienst 725 zl. übersteigt.

Durch die Verordnung werden folgende Versicherungsfonds geschaffen: Der Pensions-Versicherungsfonds für geistige Angestellte, der Pensions-Versicherungsfonds für Arbeiter, der Versicherungsfonds für Unfälle und Berufskrankheiten, der Versicherungsfonds für die Arbeitslosigkeit der geistigen Angestellten und der allgemeine Versicherungsfonds für Krankheit und Mutterschaft. Die Verwaltung dieser Fonds ist der Verwaltung der Sozialversicherung angegliedert. Die Mittel des betreffenden Versicherungsfonds dürfen nicht zur Deckung von Ausgaben verwendet werden, die mit der Ausführung anderer Versicherungsarten im Zusammenhang stehen.

Das Organ der Verwaltung der Sozialversicherung ist außer dem Generaldirektor, der Revisionskommission und den Schlichtungskommissionen der Rat, in dessen Tätigkeitsbereich u. a. fallen: der Beschluß des Haushaltsvoranschlages, der Beschluß von dienstlichen Rahmenbestimmungen für die Angestellten, von allgemeinen Grundsätzen der Verträge mit den Aerzten usw., der Beschluß der Beitragshöhe, die Entscheidung in der Frage des Erwerbs, des Verkaufs und der Belastung von Immobilien sowie der Beschluß von Anträgen über den Plan der Unterbringung der Versicherungsfonds und der sozialen Versicherungen.

Die Termine der Uebernahme der Aufsichtsfunktionen durch die Sozial-Versicherungsanstalt von den sozialen Bezirksämtern, sowie die Termine der Liquidation dieser Aemter werden durch den Minister für soziale Fürsorge auf dem Wege von Verordnungen festgesetzt. Bis zu dieser Zeit werden die Aemter ihre Aufsichtsfunktionen weiter ausüben.

Keine Beitragserhöhung bei der Knappschaft.

Am Sonntag, den 25. November fand die mit Spannung erwartete Sitzung der Knappschaftsältesten statt, die wenigstens das Ergebnis hatte, daß sich auch die Vertreter der Versicherten, die Knappschaftsältesten, **gegen eine Erhöhung der Beiträge** ausgesprochen haben, freilich, ohne einen Weg aus den katastrophalen Finanznöten finden zu können. Falls die beabsichtigte Rentenkürzung von 15 Prozent zur Tatsache wird, so könnte man zwar mit den hierdurch eingesparten Mitteln in Höhe von 3,3 Milionen Zloty noch zwei weitere Jahre wirtschaften, ohne eine weitere Rentenkürzung noch vornehmen zu müssen. Das ist jedoch für die Pensionäre ein überaus schwacher Trost, da ihre Renten schon bereits derart gekürzt worden sind, daß sie tatsächlich auf keinen Groschen mehr verzichten können. Eine entgültige Lösung wäre auch damit nicht gefunden, denn, wie Knappschaftsdirektor Potyka in seinem Bericht ausführte, die Lage der Spółka Bracka außerordentlich schlecht sei, so, daß heute auf **zehn zahlende Mitglieder elf Rentner** kommen, während noch vor vier Jahren **drei** zahlende Mitglieder **einen** Rentner zu unterhalten hatten.

Zu der finanziellen Lage der Oberschlesischen Knappschaft ist noch zu sagen, daß der Fehlbetrag bis zum 1. November 1,3 Millionen Zloty betrug und daß bis zum Ende dieses Jahres noch 700 000 Zloty neu hinzukommen dürften. Auf die 3,9 Mill. Zloty, welche die Knappschaft noch von der Regierung erhalten soll, sind schon Anleihen aufgenommen worden. Von den, aus Deutschland zu erwartenden 5 Mill. Zloty sind bisher 200 000 Zloty abgehoben, der übrige Betrag ist in Wertpapieren angelegt, deren Auslosung sich bis auf 1955 verteilt. Einer Anzahl von **48 000 zahlenden Mitgliedern** stehen jetzt **56 000 Rentner** gegenüber; hierzu werden im kommenden Jahre weitere 1800 Rentner kommen.

Ansprüche an die Knappschaft haben noch 172 000 Personen, die ihre Mitgliedschaft durch Zahlung der Anerkennungsgebühren aufrecht erhalten.

Um eine Sanierung der Knappschaft zu ermöglichen, wurde gefordert, die Spółka Bracka auch auf die andern Kohlengebiete Polens auszudehnen und auch die Eisenhütten einzubeziehen, deren Werkspensionskassen es finanziell auch nicht besonders gut geht. Von einer Verschmelzung mit andern sozialen Versicherungen versprach man sich keinen Erfolg bezw. keine Besserung der Verhältnisse. Es wurde wieder der dringende Wunsch nach Hilfe von Seiten der Regierung laut, die sich hoffentlich dem Rufe nicht verschließen wird.

Die Einkommensverhältnisse in Polen.

Nach Feststellungen der sozialen Versicherungsinstitute ergibt sich für die Zugehörigkeit der Arbeiter und Angestellten in Polen zu den entsprechenden Lohn- und Gehaltsklassen folgendes Bild:

Von tausend versicherten **Arbeitern** verdienten mehr als 150,00 zl. monatlich 17, mehr als 400,00 zl. monatlich 9, mehr als 450,00 zl. monatlich 5, und mehr als 500,00 zl. monatlich nur 3. Die letzte Zahl ergibt, daß nur 0,3 Prozent aller Arbeiter ein Verdienst von mehr als 500,00 zl. haben.

Unter den **Angestellten und Beamten** verdienten von tausend Versicherten 173 mehr als 400,00 zl., 56 Angestellte mehr als 700,00 zl. monatlich und 21 mehr als 1000 zl. pro Monat. Die 1000 zl. Einkommensgrenze überschritten also von geistigen Arbeitern 2,1 Prozent der Gesamtzahl der von der Untersuchung Erfaßten. Die Statistik zeigt, daß **nahezu $^5/_6$ der versicherten Arbeiter ein Einkommen unter 150,00 zl. und $^3/_4$ der Angestellten ein Einkommen unter 400,00 zl. haben.**

Die Lebenshaltungskosten der geistigen Arbeiter.

Nach Angaben des Statistischen Hauptamtes in Warschau sind in den Lebenshaltungskosten der Familie eines geistigen Arbeiters seit dem Jahre 1928 beachtliche Aenderungen eingetreten. Wenn man die Preise für das Jahr 1928 mit 100 annimmt, so ergibt der Preisindex pro Oktober d. J. 70,8 und zwar für Lebensmittel 50,1, für Beleuchtung und Beheizung 86,1, für Wohnung 143,2, für Kleider und Schuhe 56,2, für Körperpflege 68,5, für Alkohol und Tabak 100,3 und für andere Ausgaben 89,7.

Wir wollen die Richtigkeit dieser amtlichen Zahlen nicht bezweifeln, mindestens ebenso wichtig wäre es aber, in diesem Zusammenhange festzustellen, wie sich die Gehälter in diesem Zeitraum gestaltet haben. Und wenn auch die Lebenshaltungskosten heruntergegangen sind, so hat dies für die Mehrzahl der Angestellten keinen Wert, da die Einkommensbezüge wesentlich niedriger geworden sind.

Berufskameraden: Am Jahresende keine Beitragsrückstände!

Wenn der Betrieb laufen soll, hat ein jeder pünktlich seinen Beitrag zu entrichten. Daher zahle jeder Berufskamerad seinen Verbandsbeitrag. Am 31. Dezbr. 1934 muß das Beitragskonto ausgeglichen sein.

Neuberechnung der Naturalleistungen.

Nach einer Mitteilung der Versicherungsanstalt ist die Umrechnung der Naturalbezüge der Kopfarbeiter für die Angestelltenversicherung in nachstehender Weise erfolgt: Es wird in Anrechnung gebracht für freie Wohnung 22 zl., für Beheizung 8 zl., für Beleuchtung 5 zl. und für die Beköstigung 90 zl. für den Monat. Sofern zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder den Berufsverbänden irgendwelche private oder Tarifverträge vereinbart wurden, nach denen höhere Naturalleistungen gewährt werden, so sind selbstverständlich diese vereinbarten Naturalbezüge der Errechnung der Versicherungssätze zugrunde zu legen. Die neufestgesetzten Sätze treten vom 1. Dezember d. Js. in Kraft.

Kündigungsschutz für ältere Angestellte — aber in Deutschland.

Während bei uns in Polnischoberschlesien insbesondere ältere Angestellte bei jedem Abbau betroffen werden, ist man in Deutschland bemüht, die älteren und darum am stärksten betriebsgebundenen Angestellten vor einer willkürlichen Kündigung zu schützen.

Das Gesetz über den Kündigungsschutz für ältere Angestellte sieht einen Kündigungsschutz bereits bei den Angestellten vor, die mindestens 5 Jahre in einem Unternehmen, oder, im Falle einer Rechtsnachfolge, vom Unternehmer und dessen Rechtsvorgänger, beschäftigt worden sind. Die Kündigungsfrist beträgt dann drei Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahres; sie erhöht sich nach achtjähriger Beschäftigungsdauer auf vier Monate, nach zehnjähriger Beschäftigungsdauer auf fünf Monate und nach zwölfjähriger Beschäftigungsdauer auf sechs Monate. Dabei ist aber zu beachten, daß Dienstjahre, die vor der Vollendung des 25. Lebensjahres liegen, nicht mitgerechnet werden.

Diese längeren Kündigungsfristen gelten für alle Angestellten, die nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte versicherungspflichtig sind oder sein würden, wenn sie nicht wegen der Höhe ihres Arbeitsverdienstes versicherungsfrei wären. Keine Anwendung finden die längeren Kündigungsfristen in Kleinbetrieben mit nur einem oder zwei Angestellten; sie gelten nur dort, wo ein Unternehmer in der Regel mehr als zwei Angestellte (ausschließlich der Lehrlinge) beschäftigt.

Trotz ihrer Kürze haben diese Gesetzesbestimmungen eine Fülle vermeintlicher und tatsächlicher Zweifelsfragen aufgeworfen, die aber inzwischen wohl alle durch das Reichsarbeitsgericht entschieden worden sind. Insbesondere steht fest, daß der Begriff der Rechtsnachfolge im Zweifelsfalle nicht formal, sondern so aufzufassen ist, wie es dem Charakter eines solchen Schutzgesetzes entspricht.

Außer der längeren Kündigungsfrist steht dem älteren Angestellten in gleicher Weise wie allen übrigen Angestellten, gemäß § 56 ff des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit das Recht zu, beim Arbeitsgericht auf **Widerruf der Kündigung** zu klagen, **sofern die Kündigung unbillig hart und nicht durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt ist.** Voraussetzung ist, daß es sich um einen Betrieb mit in der Regel mindestens zehn Beschäftigten handelt. Der Klage ist, wenn ein Vertrauensrat im Betriebe besteht, eine Bescheinigung des Vertrauensrates beizufügen, daß über die Weiterbeschäftigung erfolglos beraten wurde. Erkennt das Gericht auf Widerruf der Kündigung, so setzt es eine Entschädigung (bis zu vier Zwölftel des letzten Jahresarbeitsverdienstes) für den Fall fest, daß der Unternehmer die Weiterbeschäftigung ablehnt. Die Klage auf Widerruf muß unbedingt binnen zwei Wochen nach Zustellung der Kündigung beim Arbeitsgericht eingereicht werden. Innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Kündigung muß der Angestellte den Vertrauensrat angerufen haben, wenn er die Kündigung als unbillige Härte empfindet.

Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit hat dem Willen sozialer Betriebsführer, für ihre langjährigen Mitarbeiter auch über das gesetzliche Pflichtmaß hinaus zu sorgen, einen neuen Auftrieb gegeben. So finden wir in einzelnen — zurzeit noch verhältnismäßig wenigen — Betriebsordnungen Kündigungsfristen für ältere Angestellte, die über die gesetzlichen hinausgehen. So hat sich z. B. die Eisengroßhandlung Otto Wolff, Köln, ihren älteren Mitarbeitern gegenüber, und zwar sowohl Arbeitern als auch Angestellten, auf folgende Kündigungsfristen verpflichtet: bei fünf bis acht Jahren Betriebszugehörigkeit vier Monate, acht bis zehn Jahren sechs Monate, zehn bis fünfzehn Jahren acht Monate, fünfzehn bis zwanzig Jahren Betriebszugehörigkeit zwölf Monate. Die Dienstordnung der Braunschweigischen Staatsbank sieht vor, daß gegenüber Angestellten, die dem Betriebe zehn Jahre angehören, eine achtmonatige Kündigung zum Quartalsschluß und bei solchen, die dem Betriebe fünfzehn Jahre angehören, eine zwölfmonatliche Kündigung zum Jahresschluß innegehalten wird. Darüber hinaus bestimmt diese Dienstordnung sogar, daß Mitgliedern der NSDAP mit den Mitgliedsnummern bis 100 000 und schwerkriegsbeschädigten Frontkämpfern nach fünfjähriger Dienstzeit nur dann gekündigt werden kann, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des Gesetzes vorliegt. Außerdem erhalten Mitarbeiter, die dem Betriebe sechs Jahre als Angestellte angehören und mindestens 26 Jahre alt sind, als Altersversorgung eine Lebensversicherung in Höhe von 10 000 RM.

Andere Betriebe wählen andere Formen; die Firma Siemens z. B. gewährt ihren ausgeschiedenen Mitarbeitern Pensionen, die zurzeit schon 10,5 v. H. der laufenden Lohn- und Gehaltssumme ausmachen. In einzelnen anderen Fällen wiederum sichert die Betriebsordnung ausscheidenden älteren Angestellten und Arbeitern eine Abfindung.

Nicht alle Betriebe können so weitgehend für ihre älteren Mitarbeiter sorgen; in allen Betriebsordnungen soll aber immer mehr der Wille erkennbar werden, für die älteren Mitarbeiter nach bestem Können zu sorgen.

Wenn man gegenüber diesen Verhältnissen die Lage der gekündigten Angestellten in unserem Industriegebiet zum Vergleich heranzieht, so muß man leider feststellen, daß sich unsere älteren Angestellten in keiner beneidenswerten Lage befinden. Eine einheitliche Regelung bezgl. der Kündigungsdauer gibt es hier garnicht; wohl besitzen wir Schlichtungsausschüsse und einen Demobilmachungskommissar, doch haben die Ereignisse der letzten Zeit den Beweis erbracht, daß diese Behörden einen ausreichenden Schutz der deutschen Angestellten nicht darstellen. Die privaten Pensionskassen einiger Industrieunternehmungen bieten, wie die Verhältnisse bei der Vereinigten Königs- und Laura-J. G. gezeigt haben, auch keine Gewähr für einen sorglosen Lebensabend. Ein Kündigungsschutz älterer Angestellten nach deutschem Muster hätte der Willkür vieler Arbeitgeber allerdings einen Riegel vorgeschoben.

Verfassung der Deutschen Arbeitsfront.

Am 24. Oktober 1934 ist vom Führer und Reichskanzler Adolf Hitler eine Verordnung erlassen worden über das Wesen, Ziel, Führung und Organisation der Deutschen Arbeitsfront.

Diese Verordnung setzt der Deutschen Arbeitsfront das Ziel der Bildung einer wirklichen Volks- und Leistungsgemeinschaft aller Deutschen und sieht innerhalb dieser festgefügten Einheit aller schaffenden Deutschen der Stirn und der Faust eine organische Ordnung und Gliederung vor, indem sie bestimmt:

Die Deutsche Arbeitsfront ist die Organisation der schaffenden Deutschen der Stirn und der Faust.

In ihr sind insbesondere die Angehörigen der ehemaligen Gewerkschaften, der ehemaligen Angestelltenverbände und der ehemaligen Unternehmer-Vereinigungen als gleichberechtigte Mitglieder zusammengeschlossen.

Die Mitgliedschaft bei der Deutschen Arbeitsfront wird durch die Mitgliedschaft bei einer beruflichen sozialpolitischen, wirtschaftlichen oder weltanschaulichen Organisation nicht ersetzt. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß gesetzlich anerkannte ständische Organisationen der Deutschen Arbeitsfront korporativ angehören.

Das Ziel der Deutschen Arbeitsfront ist die Bildung einer wirklichen Volks- und Leistungsgemeinschaft aller Deutschen.

Sie hat dafür zu sorgen, daß jeder einzelne seinen Platz im wirtschaftlichen Leben der Nation in der geistigen und körperlichen Verfassung einnehmen kann, die ihn zur höchsten Leistung befähigt und damit den größten Nutzen für die Volksgemeinschaft gewährleisten.

Die Führung der Deutschen Arbeitsfront hat die NSDAP. Der Leiter der Arbeitsfront wird vom Führer und Reichskanzler ernannt.

Er ernennt und enthebt die übrigen Führer der Deutschen Arbeitsfront.

Die Deutsche Arbeitsfront hat den Arbeitsfrieden dadurch zu sichern, daß bei den Betriebsführern das Verständnis für die Lage und die Möglichkeit ihres Betriebes geschaffen wird.

Die Deutsche Arbeitsfront hat die Aufgabe, zwischen den berechtigten Interessen aller Beteiligten jenen Ausgleich zu finden, der den nationalsozialistischen Grundsätzen entspricht und die Anzahl der Fälle einschränkt, die nach dem Gesetz vom 20. Januar 1934 zur Entscheidung allein zuständigen, staatlichen Organen zu überweisen sind. Die für diesen Ausgleich notwendige Vertretung aller Beteiligten ist ausschließliche Sache der Deutschen Arbeitsfront. Die Bildung anderer Organisationen oder ihre Betätigung auf diesem Gebiet ist unzulässig.

Die Deutsche Arbeitsfront ist die Trägerin der Nationalsozialistischen Gemeinschaft „Kraft durch Freude".

Die Deutsche Arbeitsfront hat für die Berufsschulung Sorge zu tragen. Sie hat ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch das Gesetz vom 20. Janaur 1934 übertragen wurden.

Das Vermögen der in § 1 dieser Verordnung genannten früheren Organisationen einschließlich ihrer Hilfs- und Ersatzorganisationen, Vermögensverwaltungen und wirtschaftlichen Unternehmungen bildet das Vermögen der Deutschen Arbeitsfront. Dieses Vermögen ist der Grundstock für die Selbsthilfeeinrichtungen der Deutschen Arbeitsfront.

Durch die Selbsthilfeeinrichtungen der Deutschen Arbeitsfront soll jedem ihrer Mitglieder die Erhaltung seiner Existenz im Falle der Not gewährleistet werden, um den befähigsten Volksgenossen den Aufstieg zu ebnen oder ihnen zu einer selbständigen Existenz, wenn möglich auch auf eigenem Grund und Boden, zu verhelfen.

Steuerfragen in Deutschland.

Nationalsozialistische Steuerreform.

Der Nationalsozialismus hat sich zum Grundsatz gemacht, Versprechungen genau und pünktlich einzulösen. Ende Juni sprach Staatssekretär Reinhard vor der Akademie für Deutsches Recht über die Grundzüge seines großen Steuerplanes und kündigte einen Umbau und einen weiteren Abbau — besonders im Hinblick auf unsoziale und wirtschaftsschädliche Steuern — an. Am 16. Oktober hat das Reichskabinett bereits die erste Serie der Steuergesetze verabschiedet. Das Steueranpassungsgesetz, das ursprünglich erst für das nächste Frühjahr vorgesehen war, erscheint danach sogar vorzeitig.

Bei alledem handelt es sich noch nicht um die große Steuerreform, die erst im Zusammenhang mit der großen Reichsfinanzreform durchgeführt werden kann, aber die neuen Gesetze für Umsatz-, Bürger-, Einkommen-, Vermögen- und Erbschafssteuern bringen sehr wichtige Verbesserungen. Dabei stehen Fragen der Bevölkerungspolitik, der Beseitigung sozialer Härten, der Arbeitsbeschaffung und der Vereinfachung unseres Steuerrechtes im Vordergrund.

Steuererleichterungen für Kinderreiche.

Den bevölkerungspolitischen Grundsätzen entsprechen die Gesetze für die Einkommensteuer und die Bürgersteuer. Bei der Einkommensteuer werden die Kinderermäßigungen wesentlich erhöht und betragen:

15 v. H. für ein Kind,
35 v. H. für zwei Kinder,
55 v. H. für drei Kinder,
75 v. H. für vier Kinder,
95 v. H. für fünf Kinder,
100 v. H. für sechs Kinder.

Selbstverständlich gelten diese Sätze nur innerhalb bestimmter Höchstgrenzen und nur bis zu 100 000 RM. Jahreseinkommen. Beachtlich ist eine Bestimmung, wonach auf Antrag die Kinderermäßigung auch für Kinder bis zum vollendeten 25. Jahre gewährt wird, solange die Kinder für einen Beruf ausgebildet werden, und zwar auch dann, wenn sie nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören. Gerade diese Bestimmung wird in der Oeffentlichkeit stark begrüßt werden, weil ja die Berufsausbildung starke Anforderungen an die kinderreichen Haushalte stellt. Die hiervon betroffenen Volksgenossen werden diese Maßnahme zweifellos verstehen, denn zum ersten Male hat ein Staat in sein Steuerrecht bevölkerungspolitische Grundsätze so stark verankert, daß bei einer Familie mit sechs Kindern praktisch Steuerfreiheit eintritt.

Der Bürgersteuer, die gleichfalls im Jahre 1935 in Kraft tritt, ist als erster Schritt zum gänzlichen Abbau ihr unsozialer Charakter genommen. Kinderermäßigungen und eine erhöhte Freigrenze (von 120 auf 130 v. H. des allgemeinen Wohlfahrtsunterstützungssatzes) werden eingeführt. Der Steuergrundbetrag beträgt nach wie vor 6 RM. bei einem Einkommen von nicht mehr als 4500 RM., 9 RM. bei einem Einkommen von mehr als 4500 bis 6000 RM., 12 RM. bei einem Einkommen von mehr als 6000 RM. bis 8000 RM., und staffelt sich bis zu 2000 RM bei einem Einkommen von mehr als 500 000 RM. Dieser Reichssatz ermäßigt sich bei Steuerpflichtigen, zu deren Haushalt mindestens zwei minderjährige Kinder gehören, um je 2 RM für das zweite und jedes folgende Kind, wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen nicht mehr als 2400 RM beträgt, um je 1 RM. für das zweite und dritte und um je 2 RM für das vierte und jedes folgende Kind, wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen mehr als 2400 RM. bis 12 000 RM. beträgt. Als Kinder gelten neben Abkömmlingen auch Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder.

Praktisch sieht die Senkung wie folgt aus. Ein Familienvater mit drei minderjährigen Kindern und einem Monatsgehalt von 150 RM. mußte bisher den Grundbetrag von 6,— RM. × dem Hundertsatz seiner Gemeinde (beispielsweise 500 v. H.), also 30,— RM. zahlen. Nach der Neuregelung werden für das zweite und dritte Kind je 2,— RM. abgesetzt, so daß sich die Steuerlast auf 2 × 5 = 10,— RM., also um zwei Drittel vermindert. Hätte der genannte Familienvater vier minderjährige Kinder, so wäre er bereits vollkommen frei von der Bürgersteuer. Auch für die Einkommen bis 12 000,— RM. ist die Senkung recht erheblich. Ein Familienvater der Einkommengruppe von mehr als 6 000,— RM. bis 8 000,— RM. hatte mit 4 Kindern bisher 12 × 5 = 60,— RM. zu zahlen er wird künftig für das zweite und dritte Kind 1,— RM. und für das 4. Kind 2,— RM. absetzen können und somit nur noch 40,— RM., also ein Drittel weniger Steuern entrichten.

Die bevölkerungspolitische Linie der neuen Steuergesetzgebung erstreckt sich auch auf die Vermögens- und Erbschaftssteuer. Bisher bestand bei der Vermögenssteuer eine Besteuerungsgrenze von 20 000 RM., nach deren Ueberschreiten das Vermögen voll zur Vermögenssteuer herangezogen wurde. Das neue Gesetz sieht Freibeträge von je 10 000 RM. für den Steuerpflichtigen, für die Ehefrau und für jedes minderjährige Kind vor. Beträgt beispielsweise das Vermögen eines verheirateten Steuerpflichtigen mit drei Kindern 60 000 RM., so war es bisher mit 60 000 RM. vermögensteuerpflichtig. Nach dem neuen Gesetz wird er nur noch für 10 000 RM. vermögenssteuerpflichtig sein, denn 50 000 RM. bleiben in jedem Falle frei von dieser Steuer.

Die neue Erbschaftssteuer bringt an Stelle der Besteuerungsgrenze (5 000 RM.) einen Freibetrag für Kinder in Höhe von 30 000 RM. und für Enkel in Höhe von 10 000 RM. Diese Beträge bleiben in jedem Falle steuerfrei, auch wenn der gesamte Anfall den Freibetrag übersteigt. Wenn also künftig das Erbe eines Kindes 40 000 RM. beträgt, so tritt eine Steuerpflicht nur in Höhe von 10 000 RM. ein. Dieses letztere Gesetz räumt also mit einem marxistischen Vorurteil auf, das aus einem Persönlichkeitswerte zerstörende Neidgefühl heraus die Erbschaftssteuer unsinnig hoch geschraubt hatte.

Arbeitsbeschaffung durch Steuerpolitik.

Die neuen Steuergesetze enthalten zwei besondere Maßnahmen für den Kampf um die Verminderung der Arbeitslosigkeit. Es handelt sich um die Abschreibung der buchführenden Gewerbetreibenden und buchführenden Landwirte für kurzlebige Gegenstände des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Anlagekapitals und um die einheitliche Festsetzung der Umsatzsteuer im Binnengroßhandel auf ½ v. H. Wir haben diese Maßnahmen schon in unserer Zeitung bei Besprechung des Steuerplanes behandelt. Für die Steuerbefreiung der kurzlebigen Gegenstände ist die bisherige Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen vom 1. Juni 1933 vorbildlich gewesen. Die Maschinenindustrie und andere Lieferindustrien für Gegenstände des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Anlagekapitals sind durch Mehrbestellungen wesentlich angeregt worden. Am 1. Januar 1935 wird die Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen endgültig außer Kraft treten. An ihre Stelle setzt das neue Einkommensteuergesetz eine ähnliche Vorschrift für jegliche Gegenstände des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Anlagekapitals, deren Nutzungsdauer in der Regel fünf Jahre nicht übersteigt.

Liste der säumigen Steuerzahler.

Einen beachtlichen Fortschritt stellt auch das Steueranpassungsgesetz dar. Richtunggebend ist der § 1, wonach die Steuergesetze

Wichtiger Termin!

Am Sonnabend, den 8. Dezember d. Js., nachm. 5 Uhr (Feiertag Mariä Empfängnis) wird im Saale des Verbandsheimes des D. H. V. in Beuthen O.-S., Hubertusstraße 10 eine Filmvorführung „Skagerak-Schlacht“ veranstaltet. Zu dieser Veranstaltung sind unsere Berufskameraden herzlichst eingeladen. Kamerad M., Ortsgruppe Schoppinitz, ein Mitkämpfer der Skagerak-Schlacht, wird zu Beginn seine Erlebnisse schildern. — Ein Eintrittsgeld wird nicht erhoben.

künftig nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszulegen sind. In diesem Gesetz werden einheitliche Begriffe für alle Steuergesetze festgelegt, außerdem verfügt dieses Gesetz über eine praktische „Brechung der Zinsknechtschaft“, indem ab Januar 1935 weder Verzugs-noch Aufschubs-, noch Stundungszinsen (Einkommensteuer, Körperschaftssteuer, Vermögenssteuer, Umsatzsteuer) erhoben werden dürfen. Allerdings muß der böswillige Steuerzahler damit rechnen, daß er am Schluß eines jeden Jahres, erstmalig im Frühjahr 1936, auf eine Liste der säumigen Steuerzahler gelangt, wenn er es zu einer zweitmaligen Mahnung kommen läßt. Wer besondere Verhältnisse glaubhaft machen kann, wird aber auch künftig eine Stundung der Steuerschuld herbeiführen können.

Trotz Steuererleichterungen besserer Steuereingang.

Die Steuerpolitik des Nationalsozialismus hat bereits zu mancherlei Steuererleichterungen geführt. Man denke nur an die Beseitigung der Kraftfahrzeugsteuer, der Schaumweinsteuer, der Mineralwassersteuer usw. Trotzdem hat aber Staatssekretär Reinhard Recht behalten, wenn er stets den Grundsatz vertrat, daß eine Minderung der Steuerlast, sofern an den richtigen Punkten eingesetzt wird, zu einer Steigerung des Steueraufkommens führen werde. Tatsächlich sind die Einkünfte des Reiches im dritten Vierteljahr 1934 16,8 v. H. höher als um die gleiche Zeit des Vorjahres und um 24 Prozent höher als 1932. Die Einkommensteuer ist im Juli und August sogar 41,7 Prozent größer gewesen als im Vorjahr und auch die Umsatzsteuer brachte in den ersten fünf Monaten des Steuerjahres 1934/35 eine Zunahme von 25 Prozent.

Danach sind also die in den neuen Gesetzen vorgesehenen Erleichterungen durchaus tragbar. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß von den Mehreinnahmen des Reiches — Staatssekretär Reinhard rechnet mit einem Aufkommensmehr gegenüber dem Vorjahr von rund 1 Milliarde — beträchtliche Teile an die Länder und Gemeinden (mindestens 400 Millionen) gehen, daß außerdem Ueberweisungen an die Länder als Entschädigung für die Senkung der Grundsteuer, für die Landwirtschaft und den älteren Neuhausbesitz vorgenommen werden müssen. Die verbleibenden 500 Millionen RM. können leider noch nicht für die im weiteren Steuerprogramm vorgesehenen Lastensenkungen der arbeitenden Bevölkerung verwendet werden, weil noch immer Schulden des alten Regimes (etwa 2 Milliarden RM. Steuerfehlbeträge) zu tilgen sind. Man darf aber wohl h o f f e n, daß es der tatkräftigen Steuerpolitik der nationalsozialistischen Regierung gelingen wird, weitere Steuererleichterungen im zweiten Abschnitt der Steuerreform — im Frühjahr oder Sommer 1935 — folgen zu lassen.

Dr. D.

Wirtschaft ist Leben.

Wirtschaft kann nicht mit Lineal, Reißfeder und Zirkel entworfen werden. Wirtschaft ist W u r f und nicht E n t w u r f, Wirtschaft heißt w a g e n und nicht w i e g e n. Wäre die Wirtschaft, die V o l k s w i r t s c h a f t am Reißbrett oder in gelehrten Büchern zu entwerfen, so müßte es in Rußland wunderbar aussehen, — — und nichts hätte dann auch Deutschland und die Welt vor der Bolschewisierung gerettet! —

Zwar beobachteten wir im letzten Jahrzehnt ein stetiges Anwachsen der proletarischen Stimmen, zugleich aber auch eine ständig abnehmende Bereitschaft der proletarischen Führer, aus dem politischen Plus dieser Stimmen die p r o g r a m m a t i s c h e Folgerung der S o z i a l i s i e r u n g zu ziehen. Im Gegenteil wissen wir alle, daß mit dem Aufkommen der proletarischen Parteien und ihrer Regierungsbeteiligung zugleich Platz griff ein Ueberwuchern des ausgesprochensten P r o f i t k a p i t a l i s m u s. Die mangelnde Bereitschaft der proletarischen Arbeiterführer aber, außer der p o l i t i s c h e n auch die Verantwortung für die W i r t s c h a f t zu übernehmen, erklärt sich aus der Tatsache, daß den führenden Marxisten allmählich doch die Erkenntnis dämmerte, daß Wirtschaft W u r f und nicht E n t w u r f sei, daß sie l e b e n d i g s t e s L e b e n und nicht t o t e Z a h l e n darstellt. Und für den Nationalsozialismus ist es seit je selbstverständlich gewesen, daß die Wirtschaft von M e n s c h e n, v o n u n t e r n e h m e n d e n und w a g e n d e n M e n s c h e n gemacht werden muß und daß nicht irgendwelche Planzahlen geeignet sind, den wirtschaftlichen Fortschritt zu sichern. Wirtschaft wächst nicht in am Schreibtisch entworfenen T a b e l l e n, — diese r e g i s t r i e r e n nur! — nein, Wirtschaft ist, oder soll doch wenigstens sein, ein ewig grünender Baum, der seine Kräfte aus dem Mutterboden der Volkskraft zieht und der umso fruchtbarer blüht, je freier diese Kräfte ihm zuströmen können.

Die völkischen Kräfte pflegen, heißt deshalb, sie einordnen in die L e i s t u n g s g e m e i n s c h a f t der deutschen Volkswirtschaft (Arbeitsschlacht!). In dem Maße aber, wie das ganze Volk eingeordnet ist in das wirtschaftliche Leistungsgefüge, wird eben diese Wirtschaft seine Wirtschaft, die Wirtschaft des Volkes, also V o l k s w i r t s c h a f t. Das Ziel jeder Politik muß sein, aus der Tatsache des Mitleistens eines jeden die Folge seiner gerechten Beteiligung am Erfolge zu s i c h e r n. Gelingt es der Staatspolitik, dieses Ziel zu erreichen, dann ist gleichzeitig das realste Fundament für eine politisch tragfähige s o z i a l e E i n t r a c h t geschaffen.

Aus unserer gewerkschaftlichen Tätigkeit

Gehaltsabkommen und Tarifvertrag im Handelsgewerbe. Am 23. November d. Js. fanden in der Handelskammer in Kattowitz zwischen den Verbänden der selbständigen Kaufleute und den Angestelltengewerkschaften Verhandlungen statt, die zur Beendigung des Tarifstreites im Handelsgewerbe führten. Nach längerer durchaus sachlicher Beratung schlossen die beteiligten Vertragsparteien ein neues Gehaltsabkommen ab und erklärten sich auch mit der Verlängerung des bisherigen Tarifvertrages einverstanden.

Ab 1. Januar 1935 gilt folgende Gehaltstabelle:

1. L e h r j a h r e.

1. Lehrjahr	25,—
2. „	40,—
3. „	65,—

2. Ü b e r g a n g s j a h r e.

nach vollendetem 17. Lebensjahre . .	80,—
„ „ 18. „ . .	95,—
„ „ 19. „ . .	105,—
„ „ 20. „ . .	110,—

III. B e r u f s j a h r e:

Gruppe	Anfangsgehälter	Steigerungssätze	Endgehalt
a	140,—	17 X 5,—	225,—
b	170,—	15 X 7,—	275,—
c	195,—	15 X 8,—	315,—
d	225,—	12 X 10,—	345,—
e	285,—	12 X 12,—	429,—

Hausstandsgeld 12,— zł. Kindergeld 14,— zł.

Weibliche Angestellte erhalten obige Sätze mit einem Abschlag von 10%. In Ortschaften mit unter 20 000 Einwohnern tritt bei den obengenannten Gehaltssätzen eine Kürzung von 5% ein.

In Ortschaften mit unter 10 000 Einwohnern tritt bei den obengenannten Gehaltssätzen eine Kürzung von 10% ein.

Die Auszahlung der Steigerungssätze (Jahreszulagen) wird vom 1. Oktober 1934 für die Dauer eines weiteren Jahres ausgesetzt.

Wir geben noch einmal ausdrücklich bekannt, daß die vorher aufgeführten Gehaltssätze erst mit dem **1. Januar 1935** gültig sind.

Bis zum 31. 12. d. Js., als bis Ende d. Js. bleiben die alten Gehaltssätze in Kraft.

Sollten in den letzten Monaten (September, Oktober usw.) irgendwelche Gehaltskürzungen bei unseren Mitgliedern ein-

getreten sein, so sind diese Maßnahmen inzwischen hinfällig geworden. Die gekürzten Beträge sind nachzuzahlen. In dieser Angelegenheit erteilen wir unseren Mitgliedern gern Rat und Auskunft. Selbstverständlich bleibt auch der Tarifvertrag unverändert in Kraft. Die neuen Gehaltssätze und das Tarifabkommen sind für das neue Jahr 1935 gültig. Das Gehaltsabkommen kann spätestens am 31. Oktober 1935, also im nächsten Jahre zum Jahresschluß gekündigt werden. Die bis zum 31. 12. d. Js. geltende Gehaltstabelle finden Sie im Monatsweiser vom September d. Js. veröffentlicht.

Es ist uns gelungen, auf dem Wege der Verständigung geordnete Verhältnisse im Handelsgewerbe herbeizuführen, das verpflichtet alle unsere in diesem Erwerbszweige tätigen Berufskameraden und Kameradinnen zur Werbearbeit.

Wir rufen daher alle im Handelsgewerbe tätigen Mitglieder auf, neue Anhänger für unsere Berufsgemeinschaften zu gewinnen.

Aus der Tätigkeit unserer Ortsgruppen.

Krankheitsverhütung. Vortragsabend in der Ortsgruppe Kattowitz. Die Ortsgruppe Kattowitz rief am 13. November ihre Mitglieder und Angehörige zu einem Vortragsabend des Herrn Dr. med. Reichel. Nach Begrüßung durch den Vorsitzenden sprach Herr Dr. Reichel über das Thema: „Krankheitserreger, Krankheitsübertragung und Verhütung.“ Herr Dr. Reichel führte ungefähr aus:

Dank der eifrigen Forschungsarbeit deutscher Aerzte ist es gelungen, gewissen Krankheiten bereits im voraus zu begegnen und ihre Weiterverbreitung zu beschränken. Wenn man etwa 50 Jahre zurückgeht, bevor noch Dr. Koch den berühmten Tuberkelbazillus erkannte, so ersieht man schon daraus, wie es um diese so schwere Krankheit für die Menschheit bestellt war. Obwohl es erst gelungen ist, den Krankheitsherd durch verschiedene Untersuchungen zu entdecken, so bedeutet doch dies schon einen großen Fortschritt, da man ja von hier aus weiter gegen diese so schreckliche Krankheit kämpfen kann. Aber schon die Erkennung des Krankheitsherdes gibt uns die Hoffnung, daß es einmal gelingen wird, die Menschen von dieser schrecklichen Krankheit zu heilen. Und so ist es auch bei vielen anderen Krankheiten. Deutscher Forschergeist wird hier Abhilfe schaffen. Herr Dr. Reichel bewies in seinem so interessanten Vortrag, daß die größten und gefährlichsten Krankheitserreger auf Unsauberkeit zurückzuführen sind. Sie sind hauptsächlich in den engen Mietshäusern der Großstadt zu suchen. Dort finden sie immer neue Nahrung. Schon allein durch Sauberkeit wird den Infektionskrankheiten in ihrer Verbreitung Einhalt geboten. Die Lichtbilder zeigten dafür manches beredte Beispiel. Herr Dr. Reichel verstand es in ausgezeichneter Weise, allen Anwesenden in leicht faßbaren Ausführungen klarzumachen, wie man Krankheitserregern erfolgreich entgegentreten und sich damit manche Krankheit vom Halse halten kann.

Der Zweck des Abends ist damit erreicht worden. Herrn Dr. Reichel danken wir nochmals für seinen vortrefflichen Vortrag. Es ist nur zu bedauern, daß nicht alle Mitglieder zu dieser Veranstaltung gekommen sind.

Mitgliederversammlung der Ortsgruppe Königshütte. Die von 80 Mitgliedern besuchte Versammlung wurde vom 1. Vertrauensmann mit einem treudeutschen Heil eröffnet. Vier neue Berufskameraden wurden begrüßt und zur treuen Mitarbeit aufgefordert. Es wurde dann der Beginn der einzelnen Lehrgänge bekannt. Der Lackschriftlehrgang konnte bisher infolge geringer Meldungen nicht beginnen. Es meldeten sich an diesem Abend noch sechs Berufskameraden, sodaß auch der Lackschriftlehrgang in nächster Zeit seinen Anfang nehmen wird. Bk. Dr. verliest eine Einladung des Deutschen Kulturbundes zum Schlesischen Stenographentag, ferner eine Einladung desselben Bundes für die Turnergilde zu einem Herbstwaldlauf. Der Vortrag „Das deutsche Schrifttum“ konnte nicht gehalten werden, da Bk. Dziemba am Erscheinen verhindert war. Dafür ergriff Kreisbildungsobmann Siele das Wort zu einem Vortrag über „Autarkie und Weltwirtschaft“. In seinen einstündigen mit großem Interesse aufgenommenen Ausführungen führte der Redner unter anderem folgendes aus:

„Als Deutschland durch den Versailler Friedensvertrag die Kolonien verlor, war das gleichzeitig ein Verlust der Rohstoffproduktion. Das Ausland blieb autark und gab keine Aufträge nach Deutschland. Damit das Gold und die Devisen im Lande blieben, war Deutschland auf sich selbst angewiesen und mußte für alle ausländischen Produkte Ersatz schaffen. Der Redner zeichnete uns die Großwirtschaftsräume von Rußland und England, von Frankreich und Italien, deren Großwirtschaftsraum Nordafrika ist, vor allem stellte er den größten Konkurrent Japan besonders heraus. Japan ist in der Lage, im Baumwoll-Land Indien die Baumwolle billiger abzugeben als Indien selbst. Als nach dem Kriege in Deutschland der große Ausverkauf begann, glaubte das Ausland, daß dies jahrelang anhalten würde. Heut bemüht sich die ganze Welt, um mit Deutschland Wirtschafsverträge abschließen zu können. Früher gingen alle Wege von der Politik aus, dann hat ihn erst die Wirtschaft beschritten, heute weist die Wirtschaft den Weg, den dann die Politik beschreitet.“

Lebhafter Beifall bekundete, welch' großen Anklang der Vortrag gefunden hatte.

Am Sonntag, den 18. November 1934 fand im Graf Reden ein musikalischer Unterhaltungsabend statt. Es ist bedauerlich, daß vonseiten der Mitglieder für diesen Abend ein so geringes Interesse aufgebracht wurde. Trotz mehrmaliger, vorheriger Ankündigung waren nur knapp 100 Personen anwesend. Der Lobedachor unter Leitung von Kantor Schulz und die Musikergilde brachten abwechselnd alte Volksweisen zu Gehör. In einer Pause führte Berufskamerad Steiner ein offenes Singen durch, welches allgemeinen Anklang fand. Nach zweistündiger Dauer war das Programm erschöpft. Die Abhaltung eines offenen Singens in größerem Rahmen wurde angekündigt.

Im Rahmen der Winterbildungsarbeit fand am Freitag den 23. 11. ein Vortragsabend statt. Auch hier waren nur ungefähr 90 Berufskameraden anwesend. Nach einem Vorspiel und Begrüßung durch den Vertrauensmann hielt Volksgenosse Kauder, der Leiter des Verbandes deutscher Büchereien in Polen, einen Vortrag über „Das Deutschtum in Polen“.

Dieser überaus interessante Vortrag führte uns in alle die Gegenden Polens, wo Deutsche wohnen. Die wirtschaftliche Lage, die Wesensart und das Leben unserer Volksgenossen im übrigen Polen lernten wir kennen. Reicher Beifall dankte dem Redner für seine 1½ stündigen Ausführungen. Volksgenosse Kauder fand sich in anerkennender Weise bereit, wieder einmal einen Vortrag in unserer Ortsgruppe zu halten. Mit einem Spruch und einem allgemein gesungenen Lied wurde der Abend geschlossen.

Aus unserer Rechtsschutztätigkeit.

Angestelltenräte dürfen nur mit Zustimmung des gesamten Angestelltenrates gekündigt werden.

Das Appellationsgericht in Katowice fällte vor einiger Zeit ein beachtenswertes Urteil, wonach ein oberschlesisches Unternehmen verurteilt wurde zur Zahlung eines Betrages in Höhe von 3860,45 zl. und 10 % Zinsen ab 1. Januar 1930. Außerdem wurden dem beklagten Unternehmen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Dieser Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Mitglied des Verbandes oberschlesischer Techniker gehörte dem Angestelltenrat eines größeren Bergwerksunternehmens als Mitglied an. Unter der Begründung angeblicher, infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten notwendig gewordener Reorganisierung wurde diesem Angestelltenratsmitglied unter Außerachtlassung der gesetzlichen Bestimmungen das Dienstverhältnis aufgekündigt. Nach § 96 des B. R. G. bedarf der Arbeitgeber zur Kündigung eines Mitgliedes der Betriebsvertretung oder zu seiner Versetzung in einen anderen Betrieb der Zustimmung der Betriebsvertretung. Diese Zustimmung ist allerdings nicht erforderlich bei Entlassungen, die u. a. durch Stillegung des Betriebes notwendig sind.

Der beklagte Arbeitgeber glaubte durch den angegebenen Kündigungsgrund eine hinreichende Begründung gefunden zu haben, um unseren Berufskameraden auch ohne Einwilligung des Angestelltenrates entlassen zu können. Bemerkt sei, daß die Verwaltung während der Kündigungsfrist dem Kläger eine andere, allerdings gleichwertige Stellung einer anderen Abteilung anbot, die derselbe aber unter Berufung auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen ausschlug. So mußte unser Mitglied am 31. März 1929 aus dem Dienst der Ver-

waltung scheiden. Nach der erfolgten Entlassung strengte der Verband gegen das Industrieunternehmen Klage an um Wiedereinstellung des entlassenen Angestellten, bezw. um Ersatz entgangener Löhne.

Die beklagte Firma berief sich während der ganzen Dauer des Streitfalles auf die, angeblich vorgenommene Reorganisation im Betriebe, welche die Entlassung des Klägers notwendig machte, sodaß die Einwilligung des Angestelltenrates zu der Kündigung nicht notwendig gewesen wäre. Für diese Behauptung mußte sowohl ein Direktor, als auch ein höherer Angestellte der beklagten Firma als Zeugen auftreten. Das Gericht legte verständlicherweise auf die Aussagen dieser Zeugen weniger Wert; wichtiger für die Beurteilung der Angelegenheit war allerdings die Frage, ob ein Angestelltenratsmitglied den Schutzbestimmungen des § 96 unterlag. Mit Hilfe der entsprechenden Kommentare Feig-Sitzler und Flatow war es aber nicht schwer, nachzuweisen, daß der Kläger als Ergänzungsmitglied und nicht „Ersatzmitglied“ einen Anspruch besitzt auf den Schutz des § 96 des B. R. G. wie jedes andere Mitglied der Betriebsvertretung. Der Kläger nahm aktiven Anteil an der Tätigkeit des Angestelltenrates und wirkte als Schriftführer desselben mit. Wesentlich waren die Aussagen zweier, vom Kläger benannten Zeugen, die mit dem Kläger während der Amtsdauer des Angestelltenrates amtierten.

Unwesentlich dagegen waren die Aussagen der, vonseiten der Beklagten gestellten Zeugen, die behaupteten, daß dem Kläger eine andere, der bisherigen Tätigkeit entsprechende Beschäftigung, aber in einer anderen Abteilung nachgewiesen wurde, die der Kläger nicht annehmen wollte. Das Gericht stellte sich in dieser Frage auf den allein richtigen Standpunkt, daß auch zur Versetzung eines Angestelltenratsmitgliedes die Einwilligung des Angestelltenrates notwendig sei.

Das Urteil des Appellationsgerichtes hat Recht geschaffen in einer Frage, die für die Beurteilung des Begriffes „Angestelltenratsmitglied“ von außerordentlicher Bedeutung ist. Infolge der Aussichtslosigkeit weiteren Beginnens hat die Beklagte davon abgesehen, eine Revision beim höchsten Gericht in Warschau anzumelden. Der eingeklagte Betrag ist dem Kläger daher bereits ausgezahlt worden.

Unsere Berufserziehungsarbeit.

Im Monat November ist in allen Ortsgruppen mit der in den Arbeitsplänen angekündigten Winterarbeit begonnen worden. Die Mitgliederversammlungen mit den festgesetzten Vortragsthemen, die Frauen- und Kindernachmittage und alle anderen Veranstaltungen konnten restlos durchgeführt werden. Wir freuten uns vor allem darüber, daß auch der Besuch zufriedenstellend gewesen ist. Unsere Ortsgruppenarbeit soll ja auch eine Pflegestätte deutschen Volksgutes sein.

Die Tatsache, das unsere Berufskameraden erkannt haben, sich mehr als bisher der Berufsbildungsarbeit zu widmen, heben wir besonders hervor. Als deutsche Kaufmannsgehilfen müssen wir zeigen, daß wir allen Anforderungen, die die Wirtschaft an uns stellt, auch gewachsen sind. Mehrfach haben wir jedoch schon die Ausrede gehört: „Ich habe bis jetzt meine Arbeiten zur vollsten Zufriedenheit der Vorgesetzten geleistet und dennoch bin ich entlassen worden“.

Trotzdem dürfen wir aber die Hände nicht müßig in den Schoß legen und müssen an der Berufsbildung restlos mitmachen. Einmal wird sich ja die Zeit ändern! Es muß uns dann gelingen, einen neuen Posten zu erringen. Und für diesen Augenblick müssen wir mit dem notwendigen Rüstzeug versehen sein. Wir werden dann auch jederzeit in der Lage sein, diesen oder jenen Posten übernehmen zu können. Wenn wir uns erst dann an das Lernen heransetzen wollen, so ist es zu spät. Der andere kommt uns zuvor, wir haben das Nachsehen. Wir müssen deshalb vorsorgen.

In den einzelnen Ortsgruppen unseres Kreises sind nachstehende Lehrgänge eröffnet worden:

Kattowitz.

Polnisch für Anfänger u. Fortgeschrittene	mit 33	Teilnehmer
Deutsche Kurzschrift für Anfänger	„ 28	„
Buchhaltung	„ 33	„
Lack- und Plakatschrift	„ 18	„

Königshütte

Buchhaltung für Anfänger	mit 23	Teilnehmer
Lack- und Plakatschrift	„ 21	„
Deutsche Kurzschrift	„ 15	„
Gut Deutsch	„ 12	„
Kaufmännisches Rechnen	„ 15	„
Arbeitsgemeinschaft für polnische Sprache	„ 30	„
Arbeitsgemeinschaft für Buchführung	„ 15	„
Arbeitsgemeinschaft für Kurzschrift	„ 14	„

Schwientochlowitz

Polnisch für Fortgeschrittene	mit 15	Teilnehmern

Schoppinitz

Kaufmännisches Rechnen	mit 12	Teilnehmern

Tarnowitz

Deutsch und Polnisch	mit 24	Teilnehmern
Kurzschrift	„ 24	„
Arbeitsgemeinschaft „Verkaufen und Organisieren im Einzelhandel	„ 16	„

Ruda

Arbeitsgemeinschaft für Poln. Sprache mit 10 Teilnehmern.

An den Lehrgängen der Ortsgruppe Königshütte beteiligen sich Berufskameraden aus Bismarkhütte und Schwientochlowitz.

Zu bemerken ist noch, daß dieser oder jener Lehrgang wegen Raummangel nicht eröffnet werden konnte.

Bei einem Vergleich der Teilnehmerzahl der diesjährigen Lehrgänge mit den vorjährigen können wir feststellen, daß die Beteiligungsziffer gestiegen ist.

So mancher Berufskamerad hätte es noch bitter notwendig, unsere Berufslehrgänge zu besuchen, denn seine Kenntnisse sind nicht die besten. Zeit steht ihm wohl genügend zur Verfügung, doch macht sich bei ihm eine Unlust zum Lernen bemerkbar. Aber das läßt sich doch leicht überwinden. Wir wollen ja doch alle unsere Mitglieder in der Berufserziehungsarbeit erfassen.

Wochenendlehrgang „Geschäftserfolg im Einzelhandel“.

Am Sonntag, den 28. Oktober 1934 wurde der erste Wochenendlehrgang im Rahmen unserer diesjährigen Winterbildungsarbeit abgehalten. Leiter des Lehrganges war Herr Dipl.-Handelslehrer Paulek von der Kaufmännischen Berufsschule in Breslau.

Der Weiße Saal des Hotels Graf Reden war bis auf den letzten Platz gefüllt.

Der Vortragende wies zuerst auf die rechtlichen Grundlagen „Kauf“ hin, erläuterte, wie ein Kauf aus „Antrag“ und „Annahme“ zustande kommt. Dabei ist Voraussetzung, daß der Verkäufer durch Waren- und Menschenkenntnis den Kauf so zu beeinflussen versteht, daß der Käufer mit dem Gefühl, einen guten Einkauf getätigt zu haben, das Geschäft verläßt. Der Einzelhändler sollte der einfachen Buchführung, die auf jeden Bedarf zugeschnitten werden kann, mehr Aufmerksamkeit schenken; denn durch sie allein hat er einen tatsächlichen Überblick über Gewinn und Verlust. Sie kann nie durch ein Notizbuch oder gar dadurch ersetzt werden, daß man Briefe, Rechnungen und Avise auf einen Nagel spießt und sie so für spätere Gelegenheiten als genügend „geordnet und aufgehoben“ betrachtet.

Wichtig für den Einzelhändler ist die Preisgestaltung. Er muß scharf kalkulieren, um konkurrenzfähig zu bleiben. Er soll sich hier nicht von den Preisen der Konkurrenz leiten

Achtung! Verjährungstermin.

Am 31. Dezember 1934 verjähren alle Forderungen aus dem Arbeitsvertrage für das Jahr 1932. Unsere Mitgieder dürfen ihre Ansprüche auf irgendwelche Forderungen aus dem Dienstvertrage (vorenthaltene Gehälter, untertarifliche Bezahlung, Ueberstundenvergütung, Provisionen usw.) nicht verfallen lassen. Rat und Auskunft erteilen wir auf unserer Geschäftsstelle u. in den Veranstaltungen unserer Ortsgruppen

lassen, sondern selbständig seine Preise gestalten. Das setzt voraus, daß er so günstig wie möglich einkauft und die Unkosten so niedrig wie möglich hält.

Das wohlfeilste Werbemittel des Einzelhändlers ist neben der Güte und Preiswürdigkeit seiner Artikel das Schaufenster. Hier hat er Gelegenheit, durch Abwechslung, Herausheben einer bestimmten Idee, Beleuchtung, ins Auge fallende Farbenzusammenstellung für sein Geschäft zu werben. Er soll dabei aber nicht auf das Zeitungsinserat vergessen. Ein geschickt und schlagkräftig gesetztes Inserat bringt das hierfür aufgewendete Geld durch erhöhten Umsatz schnell wieder ein. Auch das Innere des Geschäftes muß so gestaltet werden, daß es bei den Kunden wirbt. Unerläßlich sind hier Ordnung, Sauberkeit und Zweckmäßigkeit, verbunden mit gefälliger Anordnung der Auslagen auf Tischen und Regalen.

In neuerer Zeit benutzt der Einzelhändler mehr als sonst den Werbebrief. Er soll äußerlich durch Papier und Druck nicht den Eindruck einer Drucksache erwecken, die meist ungelesen in den Papierkorb wandert, also keine knalligen Firmenaufdrücke, schlechtes Papier, auffallende Farben. Der Werbebrief muß nach Aussehen und Inhalt den Anschein erwecken, als ob er ganz besonders für den Kunden angefertigt worden wäre. Anhand von Proben konnte man sich davon überzeugen. Aus dem Gesagten ersieht man, daß der Einzelhändler nie auslernt und nur durch Interesse und dauernde Arbeit an sich selbst und in seinem Fach ein „erfolgreicher Kaufmann" werden kann.

Unser Bestreben ist es von jeher gewesen, durch erstklassige Lehrkräfte und zielbewußte Berufsbildungsarbeit den Kaufmannsnachwuchs zu schulen. Davon zeugen die Bildungspläne, die im Winterhalbjahr 1934/35 eine planvolle Berufsschulung gewährleisten.

Wir richten an alle Berufskameraden, die sich bisher aus Saumseligkeit an unseren Wochenend- und anderen Lehrgängen nicht beteiligt haben, die Bitte, doch in Zukunft solch' günstige Gelegenheiten zur Vertiefung des Berufswissens nicht vorübergehen zu lassen.

Mitteilungen

Geschäftsfreie Sonntage und Ausnahmewochentage im Dezember d. Js. Es ist üblich, die Ladengeschäfte im Monat Dezember eines jeden Jahres an verschiedenen Sonn- und Wochentagen länger offenzuhalten. Die Meinungen über die Offenhaltung der Geschäfte sind in den Volkskreisen ganz verschieden. Die selbständige Kaufmannschaft in unserem Arbeitsgebiet verlangt noch weitere Zugeständnisse. Dies haben auch die zuständigen Behörden eingesehen. In diesem Jahre sind daher für die Offenhaltung der Ladengeschäfte nur folgende Ausnahmen zugelassen.

Die Ladengeschäfte bleiben geöffnet:

In der Stadt Kattowitz:

Sonntag den 2., 16. und 23. Dezember d. Js. von 1 Uhr mittags bis 6 Uhr abends, also 5 Stunden sonntäglich.

In der Stadt Königshütte: (Chorzow)

Sonntag den 2., 16. und 23. Dezember d. Js. von 12 Uhr mittags bis 6 Uhr abends, also 6 Stunden sonntäglich.

In der Woche bleiben die Geschäfte 1 Stunde länger geöffnet, also bis 8 Uhr abends und zwar an folgenden Wochentagen:

In der Stadt Kattowitz:

1., 15., 21., 22. und 31. Dezember d. Js.

In der Stadt Königshütte:

1., 7., 15., 20., 21. und 22. Dezember d. Js.

In verschiedenen anderen Ortschaften in unserem Arbeitsgebiet sind die offenen Tage im Dezember d. J. ähnlich geregelt.

In Schwientochlowitz sind sogar wenige Ausnahmetage zugelassen.

Wir geben dies unseren im Handelsgewerbe beschäftigten Berufskameraden bekannt und bitten darum, uns jede Überschreitung dieser von den zuständigen Behörden getroffenen Regelung zu melden. Wir haben volles Verständnis für die Lage der Kaufmannschaft, müssen aber auch die Belange unserer Mitglieder wahrnehmen.

Persönliches

Bk. Artur Fabisch, Mitglied unserer Ortsgruppe Tarnowitz, feierte am 5. November 1934 seine Hochzeit. Wir wünschen dem jungen Paare für die Zukunft alles Gute. — Die Ortsgruppe Tarnowitz schließt sich unseren Glückwünschen an.

Der Hauptvorstand. **Der Ortsgruppenvorstand.**

Haltet fest am deutschen Buch!
- - und die Tat des Hausbücherei-Mitgliedes:

Soll der Aufruf zum Festhalten am deutschen Buch nicht ungehört verhallen, dann gilt es, praktische Volkserziehungsarbeit zu leisten. Dann muß das gute deutsche Buch an alle deutschen Volksgenossen herangebracht werden. Das erfordert persönlichen Einsatz des einzelnen. Die durch die Führung der Deutschen Hausbücherei gegangenenen Bücherfreunde mit ihrem klaren Blick für Wert und Unwert sind vor allem berufen, Stoßtrupps in diesem Ringen um die deutsche Seele zu sein. Zu dieser Woche besinne sich jeder auf seine Pflicht gegenüber der Gemeinschaft und packe an!

Werbearbeit für die DHB ist praktische Kulturpolitik!

Die Jahresreihe 1935:

Band 1: „Die große Fahrt". Ein Roman von Seefahrern, Entdeckern, Bauern und Gottesmännern. Von Hans Friedrich Blunck.

Band 2: „Heilige Unrast". Roman eines Deutschen aus unseren Tagen. Von Heinz Steguweit.

Band 3: „Der Büttnerbauer". Ein Roman von deutscher Bauernnot. Von Wilhelm von Polenz.

Band 4: „Ludwigslegende". Die letzten Könige. Von Richard Euringer.

Band 5: „Brot". Der Mann und die Erde. Roman Von Heinrich Waggerl.

Band 6: „Die Dithmarscher". Ein Roman von Bauern und Helden. Von Adolf Bartels.

Band 7: „SA. räumt auf". Erlebnisse aus der Kampfzeit der Bewegung. Von Heinz Lohmann.

Band 8: „Die Eidbrüder". Ein Islandroman. Von Gunnar Gunnarsson.

Wichtig für alle Mitglieder!

Die Vorauszahlung des Beitrages allmonatlich ist in unserer Zeit Ehrenpflicht eines jeden Mitgliedes. Außerdem muß der dem Bruttoeinkommen entsprechende Beitrag gezahlt werden. Unpünktliche und nicht dem Einkommen entsprechende Zahlung der Beiträge bringt den Verlust der Leistungen mit sich. Lieber Berufskamerad, erleichtern Sie uns und den ehrenamtlichen Mitarbeitern die Arbeit durch genaue Befolgung der Beitragsbestimmungen. Jeder zahle pünktlich. Beitragsrückstände dürfen nicht vorhanden sein! Ersparen Sie uns bitte Zeit und Geld.

Veranstaltungs-Anzeiger

Ortsgruppen:

Kattowitz.

Dienstag 4. Dezemb. abends 8 Uhr Mitgliederversammlung im **Grandrestaurant Naleppa, Beatestraße.** Anschließend Lichtbildervortrag des Bk. Koruschowitz über: „Südosteuropa — ein Markt des Kaufmanns". Feierabendstunde: Bauer — Bürger — Arbeitsmann.

Dienstag 18. Dezbr. abends 8 Uhr im Christl. Hospiz Weihnachtsfeier mit Angehörigen. Gäste sind willkommen.

Königshütte.

Mittwoch 12. Dezbr. abends 8 Uhr Mitgliederversammlung im Hotel „Graf Reden". Vortrag über: „Die Anfänge des deutschen Bankwesens".

Mittwoch 19. Dezbr. nachmittags 5 Uhr Ein Kindernachmittag im Weißen Saale Graf Reden, „Hurra, der Kasper ist da".

Mittwoch 26. Dezbr. (2. Weihnachtsfeiertag) nachmittags 5 Uhr Weihnachtsfeier mit Angehörigen im Weißen Saal des Hotel Graf Reden.

Schwientochlowitz.

Montag 10. Dezbr. abends 8 Uhr Mitgliederversamml. bei Neiwert. Lichtbildervortrag des Bk. Märtin über: „Auf Fahrt durch Polen". Feierabendstunde: Vorlesung: „Jägerlatein und Seemannsgarn".

Montag 17. Dezbr. abends 8 Uhr Weihnachtsfeier mit Angehörigen und Einbescherung der Kleinen bei Neiwert.

Friedenshütte.

Sonntag 16. Dezbr. vormittags 10 Uhr Mitgliederversammlung bei Grunday (Holona) Vortrag des Bk. Märtin: „Auf Fahrt durch Polen".

29. od. 30. Dezember nachmittags 5 Uhr bei Holona im großen Saale „Kindernachmittag" Hurra, der Kasper ist da.

Bismarckhütte.

Donnerstag 13. Dezbr. abends 8 Uhr Mitgliederversamml. bei Glodek. Vortrag des Bk. Koruschowitz über: „Rohstoffe der Weltwirtschaft".

Donnerstag 20 Dezbr. abends 8 Uhr Weihnachtsfeier mit Angehörigen im Vereinshaus.

Ruda.

Donnerstag 6. Dezemb abends 7.30 Uhr Mitgliederversammlung bei Banik. Vortrag des Bk. Märtin über: „Auf Fahrt durch Polen".

Tarnowitz.

Freitag 14 Dezbr. abends 8 Uhr Berufsabend unserer Mitglieder. Vortrag des Bk. Olczyk über: „Heimatkunde".

Dienstag 18. Dezbr. abends 8 Uhr Mitgliederversammmlung und Weihnachtsfeier mit Angehörigen im Deutschen Privatgymnasium.

Lipine

Sonntag 16. Dezbr. vormittags 10 Uhr Mitgliederversammlung bei Machon. Vortrag des Bk. Koruschowitz über: „Neue Wirtschaftsgesinnung". Außerdem eine Stunde für Allgemein- und Berufsbildung. Ende Dezember oder Anfang Januar 1935 findet eine Weihnachtsfeier statt.

Schoppinitz.

Donnerstag 20. Dezbr abends 7.30 Uhr Mitgliederversammlung bei Kozlik und Weihnachtsfeier mit Angehörigen. Lichtbildervortrag über: „Das heilige Land und die Stätten der Bibel."

Deutscher Handels- u. Industrieangestellten-Verband Bielitz.

Freitag 21. Dezbr. abends 8 Uhr Mitgliederversammlung und Weihnachtsfeier mit Angehörigen im Schülerheim Nordmarck.

Verband der weiblichen Handels- u. Büroangestellten Ortsgruppe Kattowitz.

Mittwoch 5. Dezbr. abends 8 Uhr im Jugendheim des D. H. V. Nikolausfeier. Äpfel, Nüsse und Pfefferkuchen bringt der Nikolaus mit. Alle Mitglieder sind dazu herzlichst eingeladen.

Dienstag 11. Dezbr. abends 8 Uhr im Jugendheim des D. H. V. Handarbeitsabend. Diese Arbeitsabende werden an jedem 2. und 4. Dienstag im Monat abgehalten. Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht.

Dienstag 18. Dezbr. abends 8 Uhr Weihnachtsfeier im großen Saal des Christl. Hospiz des D. H. V. Wir beteiligen uns daran geschlossen. Ferner machen wir noch unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß an jedem Montag und Donnerstag der polnische Sprachlehrgang, an jedem Dienstag und Freitag der Kurzschrift und an jedem Mittwoch der Buchhaltungslehrgang durchgeführt wird. Diese Lehrgänge sind vom D. H. V. eingerichtet; wir haben jedoch die Möglichkeit, uns daran zu beteiligen.

Veranstaltungen des Verbandes oberschlesischer Techniker.

Ortsgruppen:

Königshütte.

Mittwoch 5. Dezemb. abends 7 Uhr Mitgliederversammlung im Hotel Graf Reden. Es wird über eine Weihnachtsfeier Beschluß gefaßt werden, sodaß die Teilnahme aller Mitglieder dringend notwendig ist.

Lazisk.

Sonnabend 15. Dezemb. nachmittags 5 Uhr Mitgliederversammlung im Vereinslokal. Ein Referent wird zur Stelle sein.

Friedenshütte.

Die Mitgliederversammlung wird durch besondere Rundschreiben bekanntgegeben.

Zur Beachtung! Wir empfehlen allen unseren Mitgliedern, die keiner Ortsgruppe angehören, sich an den Veranstaltungen der benachbarten Ortsgruppen, oder an denen des D. H. V., die durch den Monatsweiser ersichtlich sind, teilzunehmen. Sie sind stets gern gesehene Gäste!

Die Teilnahme an den Aufführungen der Deutschen Theatergemeinde ist völkische Pflicht!

Du bist mitverantwortlich für die weitere Erhaltung deutscher Kulturgüter und Kulturstätten. Willst Du, daß uns das deutsche Theater erhalten bleibt, trage Sorge für einen guten Besuch der Veranstaltungen!

Für die Redaktion verantwortl. Leo Koruschowitz, Katowice, ul św. Jana 10
Geschäftsführung Katowice, ul. św Jana 10 III. — Telefon 34191
P. K. O. 301845.
Druck: Kurier Sp. z o. p. Katowice.